

Weisung über die allgemeinen Bedingungen für die vorübergehende Benutzung der Allmend

vom 17. Februar 1998

Gestützt auf § 40 des Strassengesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 11. September 1995 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Februar 1998 folgende Weisung über die vorübergehende Benutzung der Allmend:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Benutzung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme der Allmend sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine Bewilligung der Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt einzuholen. Das Benutzen der Allmend ohne Bewilligung ist gemäss § 29 des Reglements über die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestattet. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich der Allmend während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend ¹⁾

Die Gebühren für die Benutzung der Allmend betragen:

	bis 4 Wochen in CHF	ab 1 Monat in CHF	Verlängerung in CHF
Bewilligungsgebühr	50.00	50.00	20.00
Materiallager, Baracken, Mulden, Anhänger etc.	1.00 pro m ² / Woche	4.00 pro m ² / Monat	4.00 pro m ² / Monat
Zusätzlich für das Aufstellen Kran, Silo etc.	50.00 pauschal	100.00 pauschal	50.00 pauschal

Die Gebühren werden durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt zusammen mit der Bewilligung in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen wie Publikation etc. werden zusätzlich verrechnet. Falls die Allmend ohne Bewilligung benutzt wird, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. In diesen

Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 5).

4. Schonung der Allmend

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

5. Räumung und Instandstellung der Allmend

Die Allmend ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instand zu stellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers ausführen zu lassen.

Arlesheim, 17. Februar 1998

Der Gemeinderat

¹⁾ GRB vom 19.12.2017, in Kraft seit 1.2.2018